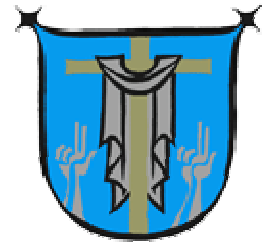


Gemeinde Oberammergau



Bekanntmachung

Wasserrecht; Beschneigungsanlage „Wanklifte“ im Skigebiet Oberammergau

Die Wanklifte Oberammergau Papistock & Kempfle OHG, stellen mit Schreiben vom 24.01.2023 einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Beschneigungsanlage „Wanklifte“ im Skigebiet Oberammergau.

Das von der Wanklifte Oberammergau Papistock & Kempfle OHG betriebene Kleinskigebiet „Wanklifte“ liegt südwestlich des Ortes in einem Einschnitt zwischen dem Brunnberg und Steckenberg am Fuße des Kolbens nördlich der Kolbensesselbahn. Im Kleinskigebiet werden ein Tellerlift und 2 Schlepplifte mit niedriger Seilführung betrieben. Zusätzlich werden Teilflächen der Skipisten vom Wanklift I und II beschneit. Die beschneite Fläche beträgt gemäß wasserrechtlichen Bescheid vom 26.10.2010 ca. 1,7 ha. Die Versorgung der Beschneigungsanlage „Wanklifte“ mit Wasser erfolgt weiterhin und ausschließlich über die Infrastruktur (Pumpentechnik) der Beschneigungsanlage „Am Kolben“ und wird im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid der Beschneigungsanlage „Am Kolben“ der AktivArena am Kolben-GmbH & Co. KG geregelt.

Das zur Beschneigung vorgesehene Übungsgelände an der Talstation ist 3,9 ha groß. Es besteht aus den Pistenflächen an den Übungsliften der AktivArena am Kolben-GmbH & Co. KG, der Familie Gerold östlich der Talstation der Kolbenbahn, und den Flächen an den Kleinschleppliften Papistock-Kempfle sowie die Verbindung von der Kolben-Talstation zu den Liften Papistock-Kempfle.

Die Beschneigungsfläche der Wanklifte Papistock/Kempfle beträgt 1,7 ha.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Beschneigungsanlage, die der Planfeststellung bedarf (§ 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Verleihungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 09.02.2023 bis 08.03.2023 im Bauamt der Gemeinde Oberammergau, Schnitzlergasse 6, 82487 Oberammergau während der Dienststunden eingesehen werden können oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. E / 002 nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienststunden eingesehen werden können,

2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Oberammergau unter <https://www.gemeinde-oberammergau.de/de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 09.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberammergau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der Gemeinde Oberammergau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
7. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen (die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen) und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
9. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberammergau, 07.02.2023



Andreas Rödl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Anschlag an den Gemeindefafeln

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

Für die Richtigkeit:

Datum: _____ Namenszeichen: _____